



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Oktober 2025

Achtzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 13

**Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung
der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der
Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und
auf damit zusammenhängenden Gebieten**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 14. Oktober 2025

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/80/L.4)]

80/3. Politische Erklärung von Awaza

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 76/217 vom 17. Dezember 2021, 77/246 vom 30. Dezember 2022, 77/329 vom 25. August 2023, 78/315 vom 10. Juli 2024 und 79/279 vom 11. April 2025 über die Einberufung der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer,

1. *billigt* die von der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer angenommene politische Erklärung, die dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *bekundet* der Regierung und dem Volk Turkmenistans ihren tief empfundenen Dank für die Ausrichtung der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer vom 5. bis 8. August 2025 und für die Bereitstellung jeder notwendigen Unterstützung.

*18. Plenarsitzung
14. Oktober 2025*

Anlage

Politische Erklärung von Awaza

1. Wir, die Staats- und Regierungsoberhäupter und hochrangigen Vertreterinnen und Vertreter, traten vom 5. bis 8. August 2025 in Awaza (Turkmenistan) auf der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer unter Beteiligung der Vertreterinnen und Vertreter zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und anderer Interessenträger und unter



dem Motto „Fortschritt durch Partnerschaften vorantreiben“ zusammen, um die Entwicklungsagenda der Binnenentwicklungsländer voranzubringen.

2. Wir begrüßen das von der Generalversammlung am 24. Dezember 2024 angenommene Aktionsprogramm von Awaza für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2024-2034¹, das auf den Fortschritten aufbaut, die im Rahmen des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern² und des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024³ erzielt wurden, und einen erneuerten und handlungsorientierten Rahmen für die Unterstützung der Bemühungen der Binnenentwicklungsländer um eine nachhaltige Entwicklung bietet.

I. Globaler Kontext und gemeinsame Verpflichtungen

3. Wir versammeln uns an einem entscheidenden Wendepunkt, der von aufeinandertreffenden globalen Herausforderungen geprägt ist, darunter geopolitische Spannungen und Konflikte, eine Nahrungsmittel- und Energiekrise, hohe Transport- und Handelskosten, hohe Zinssätze, eine hohe Inflation und Verschuldung, der Klimawandel, Katastrophen, der Verlust der biologischen Vielfalt, die Wüstenbildung, schmelzende Gletscher und Umweltverschmutzung.

4. Wir betonen die besonderen Bedürfnisse und Herausforderungen, denen sich die Binnenentwicklungsländer aufgrund ihres fehlenden direkten territorialen Zugangs zum Meer, der Verkehrs- und Kommunikationshinderisse, der großen Entfernung zu den wichtigsten Märkten, der umständlichen Transitverfahren und des Mangels an angemessener, sicherer, erschwinglicher und zugänglicher Infrastruktur gegenübersehen, und erkennen an, dass es mehr internationaler Solidarität bedarf, um den Strukturwandel, die Industrialisierung, die wirtschaftliche Diversifizierung und die vollständige Integration dieser Länder in die regionale und Weltwirtschaft zu unterstützen.

5. Wir erinnern daran, dass das Jahr 2025 von der Generalversammlung zum Internationalen Jahr des Friedens und des Vertrauens erklärt wurde⁴, und erkennen an, dass es keine nachhaltige Entwicklung ohne Frieden und keinen Frieden ohne nachhaltige Entwicklung geben kann – dies gilt auch für die Binnenentwicklungsländer.

6. Wir sind uns dessen bewusst, dass trotz einiger positiver Ergebnisse in bestimmten Bereichen des Wiener Aktionsprogramms nicht genug Fortschritte erzielt wurden, und stellen mit Besorgnis fest, dass eine enorme Finanzierungslücke, insbesondere im Bereich Infrastruktur, die begrenzten Daten und eingeschränkten technischen Kapazitäten die Fortschritte bei der Verwirklichung der im Wiener Aktionsprogramm festgelegten Ziele und Zielvorgaben untergraben haben.

7. Wir bekräftigen ferner unser Bekenntnis zu verstärkten Bemühungen um die vollständige und zeitnahe Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁵ und der darin verankerten Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten

¹ Resolution [79/233](#), Anlage. Siehe auch Resolution [79/279](#).

² *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang I.

³ Resolution [69/137](#), Anlage II.

⁴ Siehe Resolution [78/266](#).

⁵ Resolution [70/1](#).

Nationen über Klimaänderungen⁶ und des Übereinkommens von Paris⁷, des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030⁸, der Neuen Urbanen Agenda⁹, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁰ und des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal¹¹, insbesondere im Hinblick auf die speziellen Entwicklungsbedürfnisse und -herausforderungen der Binnenentwicklungsänderungen.

8. Wir begrüßen das Ergebnisdokument der Vierten Internationalen Konferenz über Entwicklungsförderung, die Verpflichtungserklärung von Sevilla¹², das den globalen Rahmen für die Entwicklungsförderung auf der Grundlage der Aktionsagenda von Addis Abeba¹³ erneuert, und fordern seine rasche und wirksame Umsetzung. Wir werden außerdem alle in dem Konsens von Monterrey von 2002¹⁴ und der Erklärung von Doha von 2008¹⁵ enthaltenen Verpflichtungen sowie die einschlägigen Verpflichtungen aus dem Zukunftspakt¹⁶ einhalten und vorantreiben.

9. Wir nehmen das Interesse und die Entschlossenheit der Binnenentwicklungsänderungen zur Kenntnis, ein spezielles Arbeitsprogramm für Binnenentwicklungsänderungen innerhalb des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen aufzulegen.

10. Wir begrüßen die Einberufung der neunundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der neunzehnten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und der sechsten als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die im November 2024 in Baku (Aserbaidschan) als erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien in einem Binnenentwicklungsland abgehalten wurde, und die Annahme der Beschlüsse durch die Parteien.

11. Wir begrüßen außerdem die Einberufung der siebzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der als Tagungen der Vertragsparteien der Protokolle zum Übereinkommen dienenden Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien, die 2026 in Armenien stattfinden werden, sowie der siebzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

⁷ Angenommen nach dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss I/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

⁸ Resolution [69/283](#), Anlage II.

⁹ Resolution [71/256](#), Anlage.

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

¹¹ United Nations Environment Programme, Dokument [CBD/COP/15/17](#), Beschluss 15/4, Anlage. Auf Deutsch verfügbar unter <https://www.un.org/german/sites/default/files/2024-09/COP-15-DEC-4.pdf>.

¹² Resolution [79/323](#), Anlage.

¹³ Resolution [69/313](#), Anlage.

¹⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. Auf Deutsch verfügbar unter <https://www.un.org/german/sites/default/files/2024-09/ac198-11.pdf>.

¹⁵ Resolution [63/239](#), Anlage.

¹⁶ Resolution [79/1](#).

zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, die 2026 in der Mongolei stattfinden wird.

12. Wir begrüßen ferner die Einberufung der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über Feuchtgebiete vom 23. bis 31. Juli 2025 in Victoria Falls (Simbabwe), der sechzehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die im Oktober 2025 in Genf stattfinden wird, der dreizehnten Tagung des Welt-Städteforums, das vom 17. bis 22. Mai 2026 von Aserbaidschan ausgerichtet wird, des Zweiten Weltgipfels über Berggebiete, der 2027 in Kirgisistan abgehalten wird, und der Konferenz der Vereinten Nationen zur umfassenden abschließenden Überprüfung der Verwirklichung der Ziele der Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018-2028, die 2028 von Tadschikistan ausgerichtet wird.

II. Umsetzung des Aktionsprogramms von Awaza für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2024-2034

13. Wir verpflichten uns nachdrücklich darauf, das Aktionsprogramm von Awaza für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2024-2034 in den kommenden zehn Jahren vollständig umzusetzen, im Einklang mit den darin festgelegten fünf Schwerpunktbereichen, die einander verstärken:

- a) Strukturwandel und Wissenschaft, Technologie und Innovation
- b) Handel, Handelserleichterungen und regionale Integration
- c) Transit, Verkehr und Vernetzung
- d) Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen und Katastrophen
- e) Umsetzungsmittel

14. Wir bekraftigen unsere Entschlossenheit, die im Aktionsprogramm von Awaza genannten konkreten Leistungen im Hinblick auf die Einrichtung regionaler Zentren für Agrarforschung zu fördern und uns dabei auf das von einigen Ländern bekundete Interesse zu stützen, eine Sachverständigengruppe auf hoher Ebene für die Transitfreiheit von Binnenentwicklungsländern einzurichten und die Einrichtung einer Finanzierungsfazilität für Infrastrukturinvestitionen zugunsten der Binnenentwicklungsländer zu erwägen.

15. Wir betonen, wie bedeutsam es ist, den am 1. Januar 2026 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Dekade der Vereinten Nationen für nachhaltigen Verkehr zu erklären, insbesondere für die Binnenentwicklungsländer und Transitländer, und sehen einem Umsetzungsplan für diese Dekade mit Interesse entgegen.

16. Wir betonen, wie wichtig es ist, handelsbezogene materielle und digitale Infrastruktur zu entwickeln und eine inklusive, gerechte und erschwingliche Konnektivität für die Binnenentwicklungsländer zu erleichtern, und bitten in dieser Hinsicht die multilateralen Entwicklungsbanken, verstärkt in Infrastruktur zu investieren, darunter in das Straßen- und Schienennetz, Wasserstraßen und Häfen, die Energietransit- und -netzinfrastruktur sowie die digitale Infrastruktur, etwa in Hochleistungs-Glasfaserkabeln und satellitengestützte Systeme.

Partnerschaften und Unterstützungsmechanismen

17. Wir bitten die Binnenentwicklungsländer, die Transitländer, ihre Entwicklungspartner, das System der Vereinten Nationen und alle anderen maßgeblichen Interessenträger, die relevanten, im Aktionsprogramm von Awaza vereinbarten Maßnahmen in seinen fünf

Schwerpunktbereichen koordiniert, kohärent und zügig und im Einklang mit den nationalen Prioritäten durchzuführen.

18. Wir bitten die Leitungsgremien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und anderer multilateraler Organisationen, einschließlich multilateraler Entwicklungsbanken und anderer internationaler und regionaler Finanzinstitutionen sowie der Welthandelsorganisation, zur Durchführung des Aktionsprogramms von Awaza beizutragen und es nach Bedarf und im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten in ihre Arbeitsprogramme einzubinden. Wir anerkennen außerdem die Rolle der multilateralen Entwicklungsbanken als Katalysatoren für Privatinvestitionen, ermutigen zur Bereitstellung erhöhter konzessionärer Finanzierung für die Entwicklung der Infrastruktur in den Binnenentwicklungsländern und regen sie dazu an, den Zugang zu Finanzierung für den digitalen Handel auszuweiten, um die Handelsfinanzierungslücke zu schließen.

19. Wir begrüßen die zunehmende Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzen, sondern ergänzen, sowie des gegenseitigen Lernens und der regionalen Integration als Stützen der Resilienzförderung, Innovation und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Lenkungsstrukturen, Rechenschaftspflicht und Überwachung

20. Wir unterstreichen, dass die nationale Eigen- und Führungsverantwortung für die Entwicklungsstrategien und die Entwicklungspolitik der Binnenentwicklungsländer, Transitländer und Entwicklungspartner während des gesamten Prozesses der Durchführung, Weiterverfolgung und Überwachung sichergestellt werden müssen.

21. Wir fordern eine engere Abstimmung zwischen dem Büro der Hohen Beauftragten der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und den Landestools der Vereinten Nationen in den Binnenentwicklungsländern als wichtiges Instrument für die Weiterverfolgung und Überprüfung der Durchführung der Bestimmungen des Aktionsprogramms von Awaza und betonen, dass das Büro mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden sollte, damit es sein Mandat erfüllen kann, auch durch den bestehenden Treuhandfonds. Wir heben außerdem hervor, wie entscheidend wichtig eine proaktiver Rolle der Organisationen der Vereinten Nationen, unter anderem mittels der Residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren und der Landestools der Vereinten Nationen, für die Mobilisierung aller Interessenträger ist, um den Regierungen der Binnenentwicklungsländer dabei zu helfen, die durch ihre strukturellen Zwänge bedingten Herausforderungen zu bewältigen.

22. Wir betonen, dass effiziente und einander verstärkende Mechanismen zur Weiterverfolgung und Überwachung, die an den bestehenden globalen Rahmen ausgerichtet und jeweils der nationalen, subregionalen, regionalen und globalen Ebene angepasst sind, entscheidend zur erfolgreichen Durchführung des Aktionsprogramms von Awaza beitragen.

III. Schlussfolgerung und Aufruf zum Handeln

23. Wir erklären, dass wir fest entschlossen sind, dringende und gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen, um die im Aktionsprogramm von Awaza für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2024-2034 eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

24. Wir ersuchen den Generalsekretär, die volle Mobilisierung und Koordinierung aller zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen zu gewährleisten, um auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene die koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms von Awaza und eine kohärente Weiterverfolgung und Überwachung zu erleichtern. Wir fordern die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten

Nationen auf und bitten die internationalen und die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Aktionsprogramm von Awaza in ihre Arbeitsprogramme aufzunehmen, soweit angezeigt und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats.

25. Wir bekunden der Regierung und dem Volk Turkmenistans unseres tief empfundenen Dank für ihre großzügige Gastfreundschaft und für die hervorragende Ausrichtung der Konferenz in einem Geist der weltweiten Zusammenarbeit und Solidarität.
